



Gemeinde Bitz Zollernalbkreis

Benutzungsordnung für die Forsthütte „Im Salenhau“

Für die Anmietung stehen folgende Räume der Forsthütte „Im Salenhau“ zur Verfügung:

- Aufenthaltsraum für 20 – max. 25 Personen mit Spülbecken
- Damen- und Herren-Toilette im rückwärtigen Teil der Waldarbeiterhütte (separater Zugang)

1. Mietbedingungen:

An auswärtige Vereine und Privatpersonen wird die Forsthütte grundsätzlich nicht vermietet. Die Nutzung bleibt den örtlichen Vereinen und Privatpersonen ab 18. Jahren vorbehalten.

Für die Anmietung der Forsthütte ist mindestens 3 Wochen vor der Benutzung ein schriftlicher Antrag mit entsprechendem Vordruck bei der Gemeindeverwaltung, Vorzimmer, Tel. 8001-11, zu stellen.

Das Mietverhältnis kommt zustande, wenn der Antrag vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten schriftlich genehmigt wird. Lediglich eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.

2. Benutzungs- bzw. Überlassungsbedingungen:

Die Zufahrtsstraße zur Forsthütte ist für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Zum Abstellen von Fahrzeugen kann der Wanderparkplatz bei der „Neuen Hülbe“ genutzt werden.

Für die Zufahrt von Getränken, etc. zur Forsthütte gilt eine Fahrberechtigung für **zwei** Fahrzeuge. Es darf nur der vorhandene Zufahrtsweg von der „Neuen Hülbe“ befahren werden. Das Befahren der anderen Waldwege wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Lärmbelästigungen jeglicher Art (z.B. durch Hupen, überlaute Musik oder ähnliches) sind zu vermeiden!

Die Forsthütte und Toilettenanlagen sind schonend zu behandeln. Sie sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Die Forsthütte ist gründlich zu kehren.

Die Toilettenanlagen sind nass zu reinigen.

Fenster und -Läden sowie die Türen sind beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fensterläden sind von innen zu verriegeln und die Türe ist mit den vorhandenen Stahlbändern zu sichern.

Etwaiger Unrat um die Hütte ist aufzuräumen.

Anfallender Müll ist mitzunehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Müllbeseitigung durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers.

Die Anlegung einer Feuerstelle bei der Forsthütte ist nicht erlaubt.

Holz für die Beheizung der Hütte wird zur Verfügung gestellt. Beim Verlassen der Forsthütte ist darauf zu achten, dass der Holzofen ordnungsgemäß hinterlassen wird, so dass keine Brandgefahr entsteht. Aschenbecher sind zu entleeren und deren Inhalt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Übernachtungen sind in der Forsthütte nicht gestattet.

3. Haftung:

Der Mieter haftet der Gemeinde gegenüber für alle während der Mietzeit aufgetretenen Beschädigungen, Verluste oder Verunreinigungen an der Forsthütte, den Toiletten oder ihrem Inventar, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seinen Beauftragten oder durch Gäste entstanden sind.

Beschädigungen die an der Forsthütte, den Toilettenanlagen oder dem Inventar entstehen, sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden.

Die Forsthütte und die Toilettenanlagen werden vom Hüttenwart im Beisein des Mieters abgenommen.

Reparaturen und Reinigungsarbeiten werden auf Kosten des Mieters durchgeführt.

Für vom Mieter oder seinen Gästen eingebrachte Sachen, Wertgegenstände und abgestellte Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Forsthütte und ihren Einrichtungen entstehen. Er hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die anlässlich einer Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte oder Beauftragte.

4. Benutzungsentgelt:

Für die Benutzung der Forsthütte ist ein Entgelt von **50 €** je Nutzungstag zu bezahlen.

Das Benutzungsentgelt wird mit der Bekanntgabe der Rechnung zahlungsfällig.

5. Sonstiges:

Der Mieter haftet für die konsequente Einhaltung der Auflagen. Werden die aufgeführten Auflagen nicht eingehalten, oder gehen Beschwerden bei der Gemeindeverwaltung ein, ist eine nochmalige Vermietung der Forsthütte nicht mehr möglich.

Bei Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Benutzungsbedingungen zulassen.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Anmietung der Forsthütte.

Bitz, den 21.01.2003



Hubert Schiele
Bürgermeister